

Kapetinger lange zu fragen^{36a}). Zumindest ist dies der Grund, den der französische König später vorbrachte, um sein feindseliges Vorgehen zu rechtfertigen. Man mag Johann zugute halten, daß schnelles Handeln in seiner Lage geboten war. Doch selbst wenn die sofortige Besetzung des Herzogtums sich als politisch notwendig erwies, hätte man die Krönung in Rouen noch aufschieben können. Daß Johann damit nicht wartete, bis Philipp II. August ihn zum Vasallen angenommen hatte, unterstreicht die bedenkliche Lockerung der Lehensbande. Nicht weniger bemerkenswert ist dann der Prozeß, den der Kapetinger 1202 gegen den englischen König anstrebte: Als dieser nämlich protestierte, daß er rechtens nicht vor der Pariser Lehenskurie zu erscheinen brauche, entgegnete man ihm geschickt, er sei ja nicht als Herzog der Normandie, sondern als Graf von Anjou geladen worden³⁷). Implicite wurde damit zumindest teilweise die normannische Sonderstellung anerkannt. Ob man sich in Paris dazu verstanden hätte, wenn man in diesem Fall nicht weitere Argumente zur Hand gehabt hätte, darf bezweifelt werden. Jedoch zeigen sich in der Episode wieder ganz eindeutig die englischen Prä-tentionen, die darauf zielten, der Normandie den Status eines normalen Lehens abzusprechen.

Einen bezeichnenden Kommentar zu dieser Auffassung lieferte schließlich eine Glosse, die wohl in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts an den Rand des Ecclesiale des Alexander von Villedieu geschrieben worden ist. Dort heißt es nämlich: *dux enim Normannie quando accipit ensem apud Rothomagum, iurat se servare treugam sancte Marie, cum dos detur sibi Normannia*³⁸). In diesem Satz wird die Normandie als eine Mitgift bezeichnet, die der Herzog bei seiner Weihe — anscheinend von der Jungfrau Maria, der Patronin der Rouennaiser Kathedrale — empfängt. Die Kirchenheilige wird dabei als Eigentümerin des Kirchenlands vorgestellt³⁹) und dieses Schema gleich auf die ganze Normandie angewandt,

^{36a}) Roger von Howden, Chron., ed. W. Stubbs 4 (1871) 95: *Requisitus ergo rex Franciae, quare sic oderat Johannem regem Angliae, qui numquam illi malum fecerat, respondit, quod ipse sine licentia illius occupaverat Normanniam et alias terras. Debuerat enim in primis ad eum venisse et eum requisisse de iure suo, et inde homagium ei fecisse.*

³⁷) Lemaignier, L'hommage en marche S. 110 f.; Radulf von Coggeshall, Chronicon Anglicanum, ed. J. Stevenson (1875) S. 136; H.-F. Delaborde, Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton, § 138, t. I (1882) 151; vgl. auch P. E. Schramm, Der König von Frankreich 1 (2¹⁹⁶⁰) 169 f.

³⁸) ed. L. R. Lind (1958) S. 57 ad v. 138.

³⁹) Dazu u. S. 104.